

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) der Gemeinde Dietersheim

vom

31.08.2022

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dietersheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag für das Gebiet der Ortsteile Dietersheim, Dottenheim, Beerbach, Altheim, Hausenhof, Ober- und Unterroßbach zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Erneuerung einer 98 m Trinkwasserversorgungsleitung im Hauptort Dietersheim in der Straße "Buchenweg" und Grundstücksanschluss im „Eichenweg“

Die Gemeinde Dietersheim musste eine neue Wasserleitung im Buchenweg bauen, da die bestehende Wasserleitung (DN 80), die weiter westlich über die Privatgrundstücke 15, 1 und 3 lief, erhebliche Wasserverluste aufwies.

Von der Straße am Eichenhain bis zur Hausnummer 2 im Buchenweg wurde eine neue Wasserleitung in PE 110x6,6 gebaut.

Am Ende der Leitung bei Hausnummer 2 wurde ein Unterflurhydrant eingebaut. Im Eichenweg musste die Hausnummer 3, die an der aufgelassenen Leitung durch die Grundstücke hing, neu an die Wasserleitung im Eichenweg angeschlossen werden.

Die Baulänge beträgt 98 m PE 110x6,6. Es wurden 5 Anschlussleitungen PE 40x3,7 und 1 Unterflurhydrant gebaut. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme, dem Neubau der Wasserleitung, wird die Betriebs- und Versorgungssicherheit erhöht und gewährleistet.

Bau einer neuen Anschlussleitung Hochzone Dietersheim durch die Fernwasserversorgung Franken 235,07 m

Grundlage ist der Bau einer neuen Anschlussleitung Hochzone vom neuen Übergabeschacht auf Fl.Nr. 979 der Gemarkung Dietersheim zum Anschlusspunkt der Hochzone am Friedhof Fl.Nr. 840.

Die Fernwasserversorgung Franken legte eine neue Fernleitungstrasse, u.a. zur Wasserversorgung Dietersheim. Im Zuge der o.g. Leitungserneuerung BA 171, HB Häckerwald – A Dottenheim errichtete die FWF einen neuen Übergabeschacht. Von diesem bedurfte es zeitgleich neuer Leitungsanbindungen über Anschlussleitungen an die sogenannten Hoch- und Tiefzonen der Wasserversorgung in Dietersheim. Nach den gemeindlichen Vorstellungen plante und erneuerte die Fernwasserversorgung Franken auch die Anschlussleitungen für die Hoch- und Tiefzone Dietersheim. Grundlage war die bei Antragstellung vorgelegte Vereinbarung zwischen der Fernwasserversorgung Franken und der Gemeinde Dietersheim.

Die Ausführung der Anschlussleitung Hochzone erfolgte auf einer Länge von 235,07 m in DN 150PE-HD. Die alte Leitung mit ca. 310 m wurde aufgelassen. Mit der Umsetzung der

Baumaßnahme wurde die Anschlussleitung Hochzone erneuert und damit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten und die Betriebs- und Versorgungssicherheit gewährleistet.

Erneuerung von Trinkwasserleitungen im Ortsteil Dottenheim in den Straßen „Am Bahnhof“ und „Hardtstraße“

Es wird die Wasserleitung mit anschließender Straßenwiederherstellung in der Hardtstraße und Am Bahnhof im Ortsteil Dottenheim erneuert. Im Bereich Am Bahnhof führte die Wasserleitung durch heute private Grundstücke.

In der Hardtstraße wurde ab der Stichstraße die Leitung PVC 125 mit einer Leitung PE 140x8,3 auf 150 m erneuert, in der Stichstraße die Leitung DN 80 in PE 110x6,6. Der Zusammenschluss fand am Spielplatz statt. Hier wurde bereits eine Ringleitung zur Herrngasse in jüngerer Vergangenheit verlegt.

Bis zum Bauende vor Am Bahnhof 6 wurde die Wasserleitung in PE 110x6,6 erneuert. Die Anlieger von Am Bahnhof 6 und 10 bekamen in ihrer gemeinsamen Zufahrtsstraße jeweils eine neue Anschlussleitung. Am Endhydrant wurden diese mit 2 Schiebern angeschlossen, so dass beide Hausanschlüsse getrennt geschlossen werden können.

Die Baulängen betragen 150 m PE 140x8,3 und 303 m PE 110x6,6. Es wurden 16 + 5 Anschlussleitungen PE 40x3,7 und 2 Unterflurhydranten gebaut. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme wurde die Betriebs- und Versorgungssicherheit gewährleistet.

Anbindung Unterroßbach an die Fernwasserversorgung Franken:

Der Anschluss der Ortschaft Unterroßbach an den Schacht Beerbach erfolgte über eine Rohrleitung DA 125 x 11,4 PE100-RC SDR11. Die gesamte Verlegelänge beträgt 807,22 m. Vom Abgabeschacht wurde die Trinkwasserleitung in südöstlicher Richtung in privater, landwirtschaftlicher Fläche in offener Bauweise bis zur Kreisstraße NEA 6 verlegt.

Die Kreisstraße NEA 6 wurde grabenlos mittels Spülbohrung gekreuzt. Die Länge der Spülbohrung beträgt 31,03 m. Auf Forderung des Straßenbaulastträgers wurde ein Schutzrohr DA 225 x 20,5 PE100-RC SDR11 vorgesehen.

Im weiteren Verlauf quert die Leitung private, landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Wirtschaftsweg Fl.Nr. 85. Die Verlegung erfolgte in diesem Bereich größtenteils im Fräsverfahren. Im folgenden befestigten Weg wurde die neue Trinkwasserleitung bis zum Hochpunkt bei Station 0+740 grabenlos mittels Spülbohrung verlegt. Die Länge der Spülbohrung beträgt 174,92 m. Nach erfolgter Pilotbohrung und Aufweitung des Bohrdurchmessers wurde die Trinkwasserleitung eingezogen. Die Verlegung erfolgte ohne Schutzrohr. Am Hochpunkt wurde ein Be- und Entlüftungsventil montiert.

In Unterroßbach wurde die Leitung ab dem Hochpunkt in offener Bauweise an die bestehende Ortsnetzleitung DN 100 angebunden und dort mit einem Oberflurhydranten sowie zwei Streckenschiebern versehen. Zur Spülung der neuen Verbundleitung wurde am Tiefpunkt der Leitung bei Station 0+543 ein Unterflurhydrant DN 80, sowie zwei Streckenschieber vorgesehen.

Die bestehende Verbindungsleitung DN100 in Richtung Oberroßbach wurde nach Inbetriebnahme der neuen Leitung hinter dem letzten Hydranten getrennt und verdämmt.

Anbindung Oberroßbach an die Fernwasserversorgung Franken:

Der Anschluss der Ortschaft Oberroßbach an den Schacht Schellert erfolgte ebenfalls über eine Rohrleitung DA 125 x 11,4 PE100-RC SDR11. Die gesamte Verlegelänge beträgt 1.863,66 m. Vom Abgabeschacht wurde die Trinkwasserleitung 320 m parallel zur Kreisstraße NEA 24 in privaten, landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zum Waldrand in offener Bauweise verlegt. Der dortige Leitungshochpunkt wird über ein selbsttätiges Be- und Entlüftungsventil mit Absperrarmatur entlüftet.

Die Verlegung der folgenden 280 m entlang des Waldes sowie die Querung der Kreisstraße NEA 6 erfolgte grabenlos mittels Spülbohrung. Die Länge der Spülbohrung

parallel zur Kreisstraße NEA 6 beträgt 247,69 m, die der Querung 38,43 m. Auf der gesamten Länge der Spülbohrungen wurde ein Schutzrohr DA 225 x 20,5 PE100-RC SDR11 vorgesehen. Entlang des Waldes wurde die Leitung im Flurstück der Kreisstraße NEA 24 verlegt. In Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger kam die Leitung in der waldseitigen Böschung des angrenzenden Entwässerungsgrabens zu liegen. Anschließend wurde die Kreisstraße NEA 6 schräg gekreuzt und am Hochpunkt ein Be- und Entlüftungsventil vorgesehen. Zwischen den beiden Spülbohrungen wurde die Leitung in offener Bauweise verlegt.

Im weiteren Verlauf wurde die Leitung nach Oberroßbach weitgehend in privaten, landwirtschaftlich genutzten Flächen zunächst entlang der Kreisstraße NEA 6 und anschließend entlang der Ortsstraßen verlegt. Die Verlegung in diesem Bereich war mittels Fräse geplant, allerdings konnte, aufgrund von langanhaltendem Niederschlag und damit verbundenen aufgeweichten Untergrundverhältnissen, lediglich der Bereich von Station 0+755 bis 1+112 gefräst werden. Die weiteren Abschnitte erfolgten in offener Bauweise.

In Oberroßbach wurde die Leitung auf Höhe des Endhydranten auf die bestehende Ortsnetzleitung DN100 angebunden. Der vorhandene Hydrant konnte aufgrund des vorgefundenen Zustandes nicht wieder verwendet werden und musste ersetzt werden. Die zugehörigen Schieber wurden ebenfalls erneuert.

Durch die Versorgung der Ortschaft Oberroßbach über die neue Anbindung an das Netz der FWF würde der Ruhedruck im Ortsnetz im Bereich der Anbindung um ca. 2,5 bar gegenüber der bestehenden Versorgung ansteigen. Aufgrund des Alters und des unbekanntes Zustandes der Ortsnetzleitungen wurde bei Station 1+838 ein provisorischer Druckminderschacht errichtet, der den Ausgangsdruck auf 1,7 bar reduziert, was dem maximal möglichen Versorgungsdruck vor der Baumaßnahme entspricht.

Zur Spülung der neuen Verbundleitung wurde am Böschungsfuß des Schachtes Schellert ein Unterflurhydrant DN 80 sowie zwei Streckenschieber vorgesehen. Die bestehende Leitung DN 150 vom Hochbehälter zum Ortsnetz Oberroßbach sowie die bestehende Verbindungsleitung DN 100 nach Unterroßbach wurden nach Inbetriebnahme der beiden neuen Verbundleitungen hinter den letzten Hausanschlüssen getrennt und mit Endhydranten (UH DN 80) und Streckenschieber versehen. Die außer Betrieb gehenden Leitungen wurden verdämmt und verblieben im Erdreich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene

Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,24 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 1,08 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietersheim, den 31.08.2022

gez.
Robert Christensen
Erster Bürgermeister